

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 01/018/2021/1

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico	Datum: 05.10.2021 Az.: 01-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Bauausschuss	11.11.2021	Vorberatung
Kreisausschuss	29.11.2021	Vorberatung
Kreistag	13.12.2021	Beschluss

Flüsterasphalt auf der Kreisstraße 16

Hier: Anregung gemäß § 21 KrO NRW i.V.m. § 16 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann

Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird abgelehnt.

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico	Datum: 05.10.2021 Az.: 01-2
--	--------------------------------

Flüsterasphalt auf der Kreisstraße 16
Hier: Anregung gemäß § 21 KrO NRW i.V.m. § 16 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann

Ergänzungsvorlage:

Der Kreisausschuss hat die Anregung in seiner Sitzung vom 20.09.2021 zur fachlichen Beratung und anschließenden Beschlussfassung an den Bauausschuss verwiesen.

Stellungnahme:

Der angesprochene Straßenabschnitt, die Haaner Straße in Erkrath, hat eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von 10.035 Fahrzeugen bei einem relativ niedrigem Schwerlastverkehrsanteil von 3,27 %.

Zum Vergleich, im weiteren Verlauf der Kreisstraße 16, der Flurstraße in Haan, liegt bei ähnlicher Bebauung ohne Lärmschutz die tägliche Verkehrsbelastung bei 16.637 Fahrzeugen.

Wenngleich sich der Straßenabschnitt auf „freier Strecke“ befindet (hier muss zunächst von einer Planungsgeschwindigkeit von 100 Stundenkilometern ausgegangen werden), konnte durch die vorgezogene Anordnung der Ortseingangstafeln, eine Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit auf 50 Stundenkilometer erreicht werden.

Dabei zeigen die durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen, dass diese Geschwindigkeitsbegrenzung von den Verkehrsteilnehmern auch eingehalten wird. Die v85 (Die Höchstgeschwindigkeit, die von 85 Prozent aller Fahrzeuge nicht überschritten wird) liegt mit 56 Stundenkilometern im unkritischen Bereich.

Da die Erschließung der Grundstücke bzw. Häuser durch eine parallel laufende Anliegerstraße erfolgt, werden die Schallemissionen bereits durch die örtlichen Begebenheiten erheblich abgemildert.

Die Bebauung ist über zehn Meter von der Straße zurückgesetzt. Neben der Straße befindet sich zunächst das Bankett, der Geh- und Radweg ein weiterer lärmindernder Grünstreifen mit Pflanzenbewuchs und eine ca. zwei Meter hohe Lärmschutzwand und der sich anschließende Garten.

Somit lässt sich weder aus der Verkehrsbelastung, noch aus den gefahrenen Geschwindigkeiten, noch den örtlichen Gegebenheiten ein etwaiger Handlungsbedarf ableiten.

Die im Zuge der Straßenzustandserfassung 2019 erfolgten Bewertungen lassen ebenfalls keinen akuten Handlungsbedarf auf der Kreisstraße 16 erkennen. Lediglich punktuell sind hier in den nächsten Jahren Maßnahmen erforderlich. Da die jährliche Priorisierung jedoch immer nach den Wintermonaten im Frühjahr erfolgt, können derzeit keine Aussagen getroffen werden, in welchem Jahr es hier zu einer Realisierung kommt.

Auf Grund der vielen Nachteile von lärmtechnisch optimierten Asphaltdeckschichten, umgangssprachlich auch als Flüsterasphalt bezeichnet, hat die Verwaltung von deren Verwendung in der Vergangenheit Abstand genommen.

Den bekannten Vorteilen von der Lärminderung über die verringerte Sprühfahnenbildung und Blendwirkung sowie der herabgesetzten Gefahr von Aquaplaning und seltenere Glatteisbildung stehen doch gewichtigere Nachteile gegenüber:

- Der lärmmindernde Effekt hat sich erst ab 50 km/h aufwärts wirklich bewährt.
- Die erforderlichen Poren können nach einiger Zeit verstopfen, wodurch der Effekt der Geräuschminderung stark nachlässt.
- Die Entwässerung ist schwieriger.
- Ein effizienter Winterdienst (Schnee / Schneematsch) ist beschwerlicher.
- Höhere Anfälligkeit auf Schub- und Scherkräfte.
- Bedenken bezüglich Verkehrssicherheit aufgrund schwächerer Griffigkeit.
- Kompliziertere Herstellung, aufwendigerer Einbau sowie komplexere Qualitätssicherung.
- Aufbrüche oder erforderliche Flickarbeiten sind gar nicht oder nur mit erheblichen Mehraufwendungen zu realisieren.

Die nun im Zuge der Anregung vom 31.08.21 vorgebrachten Argumente lassen an dem bisherigen Vorgehen der Verwaltung nicht zweifeln.

Finanzielle Auswirkungen

Neben den höheren Herstellkosten sowie der oben dargestellten Mehraufwendungen bei Aufbrüchen und Flickarbeiten ist darauf zu verweisen, dass auf Grund der verkürzten Nutzungsdauer Erneuerungsmaßnahmen bereits nach 10 Jahren notwendig sind.

Da im konkreten Fall weder die Art der baulichen Umsetzung noch die quantitativen Ansätze bekannt sind, ist eine genaue Evaluation der finanziellen Auswirkungen schwerlich möglich. Gleichwohl würde die Verwaltung für die angeregte Sanierung des besagten Straßenbereiches von rund 200.000 € ausgehen.

Anlage

Bürgeranregung vom 31.08.2021

Anlass der Vorlage:

Mit Schreiben vom 31.08.2021 (s. Anlage) haben sich Kathrin und Paul Czarnecki mit folgender Anregung an den Kreistag gewandt:

„Wir beantragen im Interesse einer spürbaren Lärminderung, dass auf dem ohnehin sanierungsbedürftigen Straßenabschnitt der K16 (Ortseingang bis Mündung Schildsheider Straße) sogenannter „Flüsterasphalt“ aufgebracht wird.“

Die Anregung bezieht sich auf § 16 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann, in dem das Verfahren von Anregungen und Beschwerden nach § 21 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) ausgestaltet ist.

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden. Mit einer Anregung beabsichtigt der Petent, den Kreis zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen, etwas zu tun oder zu unterlassen. In diesem Fall soll der Kreistag einen Beschluss über o.g. Thematik herbeiführen.

Nach der Regelung in § 21 KrO NRW müssen Anregungen Angelegenheiten betreffen, die in die Zuständigkeit des Kreises fallen.

Dem Landrat steht bei Anregungen und Beschwerden gemäß § 21 KrO NRW keine materielle Vorprüfungscompetenz zu, vielmehr ist die Anregung in die Tagesordnung aufzunehmen.

Der Kreistag hat in zulässiger Weise in Ausübung der Ermächtigung des § 21 Abs. 1 S. 3 KrO NRW die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung grundsätzlich auf den Kreisausschuss übertragen, es sei denn die Anregung oder Beschwerde betrifft Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW zuständig ist.

Aufgrund des Inhalts des Anregungsschreibens ist eine ausschließliche Zuständigkeit des Kreistages naheliegend. Dennoch ist die Anregung der Vorbereitungscompetenz des Kreisausschusses gemäß § 50 Abs. 1 S. 2 1. Halbsatz KrO NRW entsprechend im Kreisausschuss vorzubereiten, bevor im Kreistag abschließend beraten wird.

Es wird empfohlen, dass der Kreisausschuss die Anregung in seiner Sitzung am 20.09.2021 aufnimmt beziehungsweise zur Kenntnis nimmt und sodann an den Bauausschuss zur fachlichen Beratung verweist. Die letztendliche Beschlusscompetenz über den Inhalt der Anregung obliegt allerdings weiterhin dem Kreisausschuss beziehungsweise Kreistag, sodass über die Anregung abschließend im Kreisausschuss / Kreistag zu beraten ist.

Anlage

Bürgeranregung vom 31.08.2021